

13-F-29

Schwarze Blätter.

Der Geist des Concordates.

Von einem Mitgliede
des
Wiener Gemeinderathes.



4958-

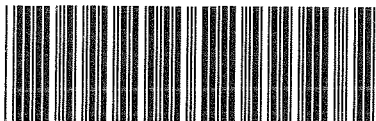
Preis 10 Kr. — Für die Provinz mit freier Zusendung 15 Kr.

Wien, 1867.

Druck und Papier von Leopold Sommer.

ffmann

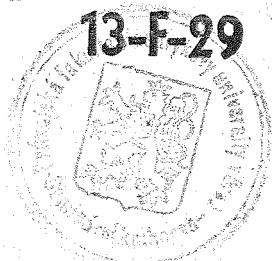
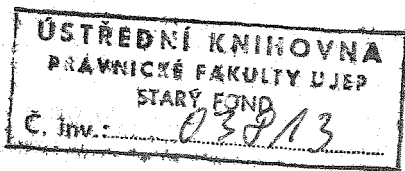
ÚK PrF MU Brno



3129S03813

73-F-29

I. H. 283



4958 - I.

2012/3

Das Concordat!

Wie eine wankende Mauer schwankt es; und doch braucht es noch viele wohlangebrachte Schläge, bis der Zusammenbruch desselben eine Thatsache sein wird! Der kräftigste Stoß gegen diese papierne Feuermauer zur Abwehr des Brandes der liberalen Ideen von dem Gebäude des hochmüthigen Ultramontanismus ist aber die Kenntniß des Concordates und seiner Wirkungen auf alle Gebiete des städtlichen und socialen Lebens.

Wer es kennt, der weiß, was es bedeutet; der weiß, daß es die Fessel des Gedankens, der Kerker des Wissens, der Hemmschuh alles Schaffens in Gewerben, Fabriken, in der Landwirthschaft, daß es der Giftthau auf jeder geistigen und materiellen Entwicklung ist; er weiß, daß es den Forscher zwingt, seine Gebilde des Wissens lebendig einzumauern, statt sie belehrend dem Volke zuzuführen; er weiß, daß es der Arbeit die befruchtenden Gedanken der Wissenschaft raubt, ohne welche keine noch so angestrengte Thätigkeit Wohlhabenheit und gesunden Reichthum des Einzelnen oder des Staates zu begründen vermag!

Lesen wir das Concordat! Nicht Dieser oder Jener, nicht heute diese, morgen jene Stelle, je nachdem der Bedarf des Augenblicks die Neugier weckt. Nein, Jeder lese! Hunderte, Tausende, Zehntausende müssen es lesen und in seinen Wirkungen kennen lernen!

Dann wird es durch den bloßen Hauch dieser Leser weggeblasen; denn mit jenen Tausenden, die es kennen lernen, werden ihm Heerz von Segnern in den friedlichsten Staatsbürgern entstehen!

bereiten, aus dem Concordate selbst die Kraft für dieselbe zu schöpfen. Beginnen wir getrost unsere österreichische Abditionsbewegung, in welcher es nicht gilt eine Emancipation der Schwarzen von den Weißen, sondern umgekehrt: der Weißen von — den Schwarzen!

Also vorwärts! vorwärts! vorwärts!

Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner
kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I.,
Kaiser von Oesterreich.

(Unterzeichnet zu Wien am 18. August 1855. In den beiderseitigen Ratificationen
ausgewechselt ebendasselbst am 25. September 1855.)

Im Namen

der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Se. kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herrn Michael der heiligen römischen Kirche Cardinal-Priester Viale-Prelà, Dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pro-Nuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen Gnaden Herrn Joseph Dithmar von Rausscher, Fürsten-Erzbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

Diese Einleitung ist ein kostbares Vorspiel für den ganzen Vertrag. Die Nachthaber der frömmelnden Bach-Periode haben es für nöthig befunden, sofort eine falsche Voransetzung als Motiv für

Abschließung des Vertrages anzuführen: »damit Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthum Oesterreich bewahrt und gemehrt werde.« Hier ist mit aufdringlichem Versteckenspielen angedeutet, es sei Gefahr vorhanden gewesen, daß diese schönen Volkseigenschaften wie Kaffeegeruch verdunsteten, wenn Se. fürstlichen Gnaden Herr Joseph Othmar von Rauscher sich nicht sofort der Beschwerlichkeit einer Reise nach Rom unterzogen und von dorthier den passenden luftdichten Concordatsverschluß mitgebracht hätte. Nun bestand aber eine solche Gefahr nur in den Köpfen der Mucker. Weder der Glaube noch die sittliche Kraft des österreichischen Volkes waren gefährdet, und dieselbe schlaue Vermengung des zeitigen Priesterinteresses mit den ewigen Gütern der Menschheit, welche uns jetzt aus der Adresse der fünfundsanzig Bischöfe so reizend entgegenleuchtet, steht schon als legislatorisches Epigramm zur Kennzeichnung des Concordats an der Spitze desselben.

Nicht bezeichnender ist die Bevollmächtigung eines Priesters zur Unterhandlung und Abschließung eines so wichtigen Staatsvertrages. Mit der Ertheilung der Vollmacht an den in den Irrgängen des canonischen Rechtes so wohl erfahrenen Mann wie Se. fürstlichen Gnaden war das Staatsinteresse Rom auf Gnade und Ungnade überliefert. Unterstehen nicht die Bischöfe der geistlichen Regierungsgewalt des Papstes; und Oesterreich wählte einen geistlichen Unterthan des Papstes zu seinem Machthaber.

Erster Artikel.

Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Hier ist die Bevorrechtung der katholischen Kirche als leitender Grundsatz des Concordates ausgesprochen. Das Vorrecht ist der Gegensatz von gleichem Recht. Wenn das Concordat nur aus diesem einzigen Artikel bestünde, so wäre mit demselben der Grundsatz der confessionellen Freiheit und Gleichheit im Staatswesen Oesterreichs vernichtet. Das Vorrecht ist der Feind des Rechtes. Wer im Staatswesen, diesem auf dem Gleichgewichte aller in demselben wirkenden Kräfte beruhenden Organismus, ein Mehr an Rechten vor Anderen besitzen will, der muß dieses Mehr den Anderen nehmen. Das Vorrecht Einer Kirchengemeinschaft ist daher der Raub an den Rechten des Staates und der anderen Kirchen. Wenn aber der Staat, wenn die anderen Confessionsgemeinden einen Theil ihrer Rechte an ein beson-

ders begünstigtes nicht, bloß an Gütern, sondern auch an Rechten reiches Mitglied der Staatsgesellschaft abgeben müssen, so werden sie unwiderlegbar in ihren Rechten beschädigt. Wie kann aber ein Staat auf gesunder Grundlage ruhen, wenn er die Rechtsverletzung zu seiner Voraussetzung hat? wie ein Vertrag bestehen, der diese Rechtsverletzung als leitenden Grundsatz, als flammendes Zeichen an der Stirne trägt?

Aber nicht bloß eine Rechtsverletzung wird hier bedungen, diese soll auch verewigt, »immerdar aufrecht erhalten werden!« Die wichtigsten Rechte des Staates und der nichtkatholischen Confessionen, welche in das Vorrecht der katholischen Kirche eingesackt sind, werden derselben für alle Zeiten als gute Beute überantwortet. Die Urheber des Concordates sind von vorneherein über jeden bescheidenen Einwurf, jede berechnigte Unzufriedenheit, jeden Ausschrei der Entrüstung über die Vernichtung der Freiheit des Staates und aller seiner nicht bevorrechteten Elemente zur Tagesordnung übergegangen. Während bei allen Verträgen mit auswärtigen Staaten die Möglichkeit der Revision nach einer Anzahl von Jahren, hinreichend ihre Wirkungen zu erproben, bedungen wird, soll das Concordat das verewigte Unglück sein!

Freilich gerade dieser erste Artikel zeigt auch sofort, daß die Ewigkeit des Concordats-Bestandes ein Märchen, ja daß dasselbe räumlich bereits zur Hälfte vernichtet ist. Se. fürstlichen Gnaden der Concordats-Vollmachtträger, ein guter Centralist, hat doch nichts desto weniger schon zu Zeiten der Ministerherrlichkeit Bach's eine für den damaligen officiellen österreichischen Einheitsfanatismus sehr seltsame Zerstückung dieses Artikels gewählt: »im ganzen Kaiserthum Oesterreich und in allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht.« Ist der zweite Satz nicht schon im ersten erhalten? Umfaßte der Begriff des einheitlichen Kaiserthums nach Bach'schem Zuschnitt nicht alle Länder Oesterreichs? Klingt es nicht wie eine Auflehnung gegen die Heiligkeit des damaligen Einheitsstaates, wenn dem Begriffe des Kaiserthums eine dasselbe zerstückende Erläuterung angehängt wird? Se. fürstlichen Gnaden traute offenbar schon damals dem Einheitsfrieden nicht und beabsichtigte mit jener Textur des Concordats auch für Ungarn allen kommenden Ereignissen gegenüber zu sichern. Die Krone sollte in präciser Weise auch für Ungarn gebunden werden. Nun hat aber das unerwüthete Pochen und Hämmern Ungarns den Einheitsbau, auf welchem das Concordat basirte, zersprengt. Jenseits der Leitha, wo das Concordat unter keine geringere, mindere feierliche Garantie gestellt war, als diesseits der Leitha, ist es wie faßles Laub im Herbst,

unter dem Sturme der staatsrechtlichen Nothwendigkeiten und bewegenden Ideen gefallen. Wie, und hüben sollte die Kraft der staatsrechtlichen und freiheitlichen Bewegung nicht die gleiche Wirkung üben? . . . Vorwärts! Vorwärts!

Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Befehle inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle ist frei, in geistlichen Dingen, weil der Papst die Ueberlegenheit des Ranges und die Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Kirche nach dem Kirchenrechte genießt. Diese Befugniß ist eine unmittelbare Frucht des Bewegungsjahres 1848, während nach der josephinischen Gesetzgebung dieser Verkehr, der unbedingt ein Verkehr mit einer ausländischen Macht ist, an die landesfürstliche Bewilligung gebunden. Schon im Jahre 1850 hat eine Ministerialverordnung von der Nothwendigkeit dieser Bewilligung entbunden. Diese Verordnung hatte aber damals zahlreiche Zugeständnisse in der confessionellen Gesetzgebung als Prämisse, welche alle durch das Concordat wieder beseitigt wurden. Freilich ist unter allen Umständen das hier der katholischen Kirche eingeräumte Recht von ungeheurem Umfange und größter Tragweite, so recht ein Vorrecht, wie es keinem anderen Staatsbürger, keiner anderen Genossenschaft im Reiche zusteht. Man bedenke nur, was es heißt, daß Bischöfe und Geistlichkeit, diese nach ihrem Berufe und ihrer historischen Stellung einflußreiche Macht im Staate, mit dem Souverain eines fremden Staates unter dem Gesichtspuncte frei verkehren können, daß demselben die volle geistliche Regierungsgewalt über dieselben zusteht! Ein Verein, der begränztere und harmlose Zwecke verfolgt, ein Sängerbund, ein Turnverein sind nach österreichischem Rechte verhindert, mit ausländischen Vereinen in Zusammenhang zu treten; das von dem Abgeordnetenhaufe votirte, einer Epoche der Krisis abgerungene Vereinsgesetz verbietet jede Verbindung zwischen Vereinen innerhalb desselben Staatsgebietes. Und der Verein der katholischen Kirche, alle die zahlreichen Corporationen und Congregationen innerhalb derselben dürfen sich der Regierungsgewalt des Papstes unterwerfen und von ihm Befehle empfangen! Das heißt in der That: „vollkommen frei!“

Wir haben übrigens keine Ursache vor der Freiheit der Kirche zurückzuschrecken. Gebt uns den freien Staat, aber wohlgermerkt ganz so, wie es in dem Concordate heißt, den »vollkommen freien« Staat. und wir wollen Euch die freie Kirche gönnen. Es ist ein Vorrecht; aber wenn Ihr es für Euere Gewissensheiligung nothwendig haltet, nehmt es, ob wohl es eine Ausnahme von den für alle Staatsbürger gültigen Gesetzen ist, aber nur unter der Voraussetzung, daß kein anderes Recht verletzt wird und die allgemeine Freiheit die Freiheit der Kirche überwölbt! Das Volk — natürlich der Gläubigen — dem das Concordat die Freiheit des unmittelbaren Verkehrs mit dem Papste gnädig gewährt, sehnt sich nach einer anderen Freiheit. Arbeitet mit, Ihr Wächter der Concordats-Zwingburg, an dem freien Staate, damit Euch auch Eure Freiheit, wenn auch nicht als concordatliches Recht, gewahrt bleiben könne! In Eure Hand ist es gegeben, Euere Freiheit zu retten: Helft sie zur Allgemeinfreiheit erweitern!

Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchenprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Die Bischöfe werden mit den Gläubigen ihrer Kirchenprengel und der Geistlichkeit frei verkehren, sie in Hirtenbriefen und anderen kostbaren Kundgebungen über den Glauben belehren und auch Verordnungen in geistlichen Dingen erlassen können. Dieses Recht ist eine Consequenz des zweiten Artikels und ist nichts als einerseits das jeder Körperschaft, jedem Vereine zugestehende Recht der freien Selbstverwaltung und das allen Staatsbürgern zu gewährleistende Recht der freien Presse. Wir wollen keine Censur, nicht für uns, daher auch nicht für die Bischöfe. Um Euch das Recht der Selbstverwaltung und der freien Presse zu sichern, ist kein Concordat nöthig. Aber wenn Ihr Euere Angelegenheiten selbst verwalten, wenn Ihr das Recht der freien Presse gebrauchen wollt, Ihr Bischöfe Oesterreichs, dann unterstellt Euch auch den allgemeinen Staatsgesetzen, insbesondere den Repressionsgesetzen über die Presse. So versteht Ihr jedoch Euere Freiheit nicht. Durch den zweiten Absatz des vierzehnten Artikels habt Ihr bestimmte Vorsorge getroffen, daß Euch in Straffällen keine Gerichtsbarkeit des Staates erreiche, daß der Staat erst an den Pforten des Vaticans betteln muß, ob es ihm gestattet werde, einen Gesetzesverächter, der sein Unterthan ist, zur Verantwortung zu ziehen. Wir achten die Freiheit, aber auch das Gesetz. Ihr aber wollt nicht

gesetzliche Freiheit wie wir Anderen, sondern eine Stellung außerhalb des Gesetzes; dieses soll auch das Concordat verbürgen. Dazu aber darf weder die Selbstverwaltung, noch die Freiheit der Presse je erweitert werden, wenn der Staat bestehen soll. Wenn zwanzig Millionen Menschen in der gesetzlichen Freiheit Ziel und Befriedigung finden, wie sollte es berechtigt sein, daß ein winziger Bruchtheil ein Ziel sich anmaßt, das außerhalb des Gesetzes liegt?

Vierter Artikel.

Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchenprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

- a) Als Stellvertreter, Räte und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.
- b) Diejenigen, welche sie als ihrem Kirchenprengel nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheil die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen.
- c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.
- d) Öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Wittgänge und Wallfahrten auszusprechen, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.
- e) Provinzialconcilien und Diöcesansynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

Dieser Artikel ist einer der unheilvollsten, die Quelle tausendfachen confessionellen Unfriedens. Scheinbar sind in demselben nur einzelne Rechte der Selbstverwaltung und der inneren Disciplin aufgezählt, bezüglich welcher der Kirche kein Hinderniß in den Weg gelegt werden kann: Geistliche aufzunehmen, die Weihen zu ertheilen oder von denselben auszuschließen, Verwaltungsorgane zu bestellen, Diöcesansynoden und Provinzialconcilien zu halten. Diese Rechte sollen der katholischen Kirche nicht bestritten werden. Aber dieser Artikel räumt den, von der Strafgewalt des Staates ausgenommenen Erzbischöfen

und Bischöfen die Freiheit ein, »Alles« zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchenprengel nach dem Kirchenrechte gebührt. Alles — in diesem Worte liegt die schrankenlose Willkür, die durch kein Staatsgesetz ungränzt wird. In dieser Unbeschränktheit, und weiters in dem vierten Punkte dieses Artikels, finden die fanatischen Thaten der Verweigerung von Begräbnissen und der Verweisung der Leichen außer die Gränzen der Friedhöfe, welche, so oft sie vorkommen, immer die Entrüstung aller human Denkenden hervorrufen, ihre Erklärung. Alles — wie kann ein solches Wort in einem Staatsvertrage stehen, wenn dieser nicht die Freiheit des Einzelnen einer anderen Macht als dem Staate überantworten will? Und erwägt man, was das Kirchenrecht ist? Eine Sammlung von päpstlichen Verordnungen und Concilbeschlüssen, welche in das graue Alterthum zurückreichen, aber hauptsächlich dem finsternen Mittelalter, dem Zeitalter der Inquisition, der Scheiterhaufen, angehören und anderen Verhältnissen, anderen Sitten, anderen Anschauungen, als unsere heutigen sind, ihre Entstehung verdanken. Dieses so beschaffene Kirchenrecht muß concordatgemäß der Anreiz für die Handlungen der Bischöfe sein. Nun darf man wohl billiger Weise fragen: Wenn unsere Staatsgesetze so viele Jahrhunderte alt wären, würde die Staatsgesellschaft, würde irgend Jemand sie noch als Richtschnur des Handelns anerkennen wollen, würde man sie nicht vielmehr umzugestalten suchen, wie es thatsächlich mit unseren Gesetzen viel jüngeren Datums geschieht?

Die vorconcordatliche Gesetzgebung und ihre rücksichtsvolle Handhabung durch die Staatsgewalt hatten dafür gesorgt, daß die Verweigerung des Begräbnisses in geweihter Erde und der Assistenz der Geistlichen bei Begräbnissen keine confessionelle Härte gegen die Staatsbürger werde. Und hier ist allerdings der Punkt, wo die freie Autonomie eine Gränze findet. Denn gewisse Acte sind nicht bloß kirchliche, sondern auch sociale Acte, und der Staat hat solche Zustände zu schaffen, daß wenigstens so feierliche Ereignisse des Menschenlebens wie Tod und Begräbniß nicht zum Uebungsobjecte für confessionellen Zelotismus werden.

Der dritte Punkt dieses Artikels scheint zwar ebenfalls nur ein Recht der Kirchenverwaltung zu normiren, nämlich das Recht der Errichtung von Pfarren. Aber an diese Bestimmung ist die weitere geknüpft, daß sich die Bischöfe wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte mit dem Kaiser ins Einvernehmen zu setzen haben. Also die Bischöfe bestimmen ganz für sich nach ihrem Belieben Dinge, die Geld kosten, und der Staat hat dieses Geld ohne weiters herzugeben.

Das ist eine seltsame Theorie der Finanzgewalt des Staates. Denn wenn die Bischöfe nach ihrem Ermessen Pfarren gründen, welche dotirt werden müssen, so sind dieselben ein vierter Factor in der Gesetzgebung, welcher in der Bewilligung der Staatsausgaben mit dem Abgeordnetenhaufe und dem Herrenhaufe concurrirt. Kann aber ein wohlorganisirter Staat auch nur den geringsten Theil seiner Finanzrechte an einige Bischöfe abtreten?

Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Wir würden diesen Artikel den Gipfelpunct der Concordatschöpfung nennen, wenn wir nicht noch einige Artikel hätten, welche ebenfalls um ein Bedeutendes über das concordatliche Normalmaß von Geistesfreiheit und confessioneller Beschränkung hervorragten. Dieser Artikel regt die öffentliche Meinung seit dem Bestande des Concordats in furchtbarer Weise auf, denn er ist es, welcher den Unterricht den Bischöfen auf Gnade und Ungnade überantwortet. Nicht etwa der Religionsunterricht ist es, welchen die Bischöfe zu leiten und zu überwachen haben; nein! über den »ganzen« Unterricht der katholischen Jugend haben die Bischöfe sorgsam in dem Sinne zu wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben zuwiderläuft! Dem Unterrichte nicht bloß, sondern der Wissenschaft selbst wird der confessionelle Charakter aufgeprägt; sie wird der bischöflichen Gartenschere zur beliebigen Zurichtung ausgeliefert.

Durch diese neue, dem ganzen früheren österreichischen Rechte fremde, aus einer bloßen Rechtsanmaßung der Bischöfe hervorquellende Bestimmung ist die österreichische Jugend gezwungen, an dem confessionell getrübbten Quell der Wissenschaft zu trinken. Was ist das für eine Naturwissenschaft, Physik und Chemie, welche dem katholischen Glauben nicht widerstreitet? Wie soll die wissenschaftliche Wahrheit ge-
deihen, wenn sie mit der katholischen Wahrheit in Widerspruch ist, welche noch heute einen Stillstand der Erde und eine Drehung der Sonne kennt, und die den Forscher Galilei bis heute nicht rehabilitirte?

In der Pflege der realen Wissenschaften ruht aber der Aufschwung des Bürgerthums, die Befruchtung der Arbeit, der Keim alles Wohlstandes, und über alle die entscheidenden Elemente des Staatslebens geht der Tritt des Concordates vernichtend hinweg! Was ist aber ein Staat ohne den Impuls der freien Wissenschaft? . . . Dieser Artikel ist daher von so tiefgreifender Verderblichkeit, daß man sagen muß: Oesterreich könnte mit demselben nicht auf die Dauer bestehen. Er stellt die Alternative: Entweder Oesterreich schafft das Concordat ab, oder das Concordat schafft mit der Zeit Oesterreich ab.

Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Jüglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

Es kann nicht mißbilligt werden, daß die Bischöfe die Lehrbefähigung der Lehrer für katholische Theologie, Katechetik und canonisches Recht prüfen. Aber dem Staate ist der Zwang des bischöflichen Vorschlags auferlegt, so daß er nicht die Tüchtigsten unter den Befähigten, sondern die dem Bischofe angenehmsten an seinen Anstalten anstellen muß. Gehört diese Unnehmlichkeitseigenschaft auch zu den canonischen Erfordernissen?

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Re-

ligion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Dieser und der folgende Artikel sind die Fortsetzung des bloß principiell angelegten fünften und die Präcisirung desselben in der wichtigsten Richtung, nämlich in jener der Bestellung der Lehrer. An allen Gymnasien und Mittelschulen, die für die katholische Jugend bestimmt sind, dürfen nur katholische Lehrer bestellt und jene Wissenschaft unter dem obersten Leitstern des Katechismus docirt werden. Durch diese Bestimmung, welche das Mittelglied zwischen Universität und Volksschule, die mittleren Unterrichtsanstalten, betreffen, wird die Pflege der Wissenschaft auf einem Boden beschränkt, welcher der fruchtbarste ist, auf dem der heranreifenden Jugend. An der Hand dieses Artikels wurde die Errichtung der wichtigsten Unterrichtsanstalten, wie z. B. die Handelsakademie in Wien, zu hemmen gesucht und er erstickt im Keime den Aufschwung der Mittelschulen, welche so recht eigentlich Zuwachsanstalten für das wohlhabende Bürgerthum sind.

Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Wie der vorhergehende Artikel die ganze Mittelschule, so beantwortet dieser Artikel die ganze Volksschule der umfassenden, sagen wir richtiger erdrückenden Liebe unserer Herren Bischöfe. Während bezüglich der Mittelschulen wenigstens das Aufsichtsrecht dem Staate vorbehalten bleibt, hat der Staat bezüglich der Volksschule sogar die Aufsichtsbefugnisse den Bischöfen für alle Zeiten zugesichert, indem die Krone den Schuloberaufseher des Kirchensprengels aus dem vom Bischofe vorgeschlagenen Männern zu ernennen sich verpflichtete. Hier genügt es auch nicht, daß der Lehrer katholisch sei; nein, der Bischof prüft den Glauben des Lehrers und wenn er „vom rechten Pfade abirrt“, — wie die bereits zu einem „geflügeltsten Worte“ gewordene

Phrase lautet — entfernt er ihn von seiner Stelle. Würdigen wir nun recht tief die Wirkung dieser Bestimmung: Der Lehrer wird zum bloßen Geschöpfe des Bischofs, auf dessen Wink er entfernbar ist; er ist der Ehon, den der Bischof nach seinem Belieben knetet; er spricht zu den Kindern, nicht wie er, sondern wie der Bischof denkt; er ist das Leitungsröhr, durch welches kirchlicher Fanatismus seinen verderblichen Schwall dem kindlichen Gemüthe zuführt. Die Volksschule wird zu einer bloßen Religionschule, wo die Gebetsformel das Einzige ist, was mit Lust und Liebe den Kindern eingepreßt wird, das weltliche Wissen aber, die einfachste Grundlage jeder nothdürftigen Bildung, das Aschenbrödel des unter der Zuchttrübe des Bischofs stehenden Lehrers ist. Unter dem Krummstab mag gut wohnen sein, gewiß ist aber unter ihm nicht gut lehren. Und so lange also die Volksschule concordantlich organisiert ist, wird sie nimmer dem Volke jene Elemente an Intelligenz und Bildung zuführen können, welche es zu seinem geistigen und materiellen Aufschwung bedarf. Wie lange noch soll dieses Concordat, die Fessel der Bildung, bestehen, wie lange noch?

Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinari en werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Inquisition, Censur und Polizeiwillkür — in diesen wenigen Worten faßt sich der Inhalt dieses Artikels drastisch zusammen. Se. fürstlichen Gnaden scheint mit Wollust in dem Dachschen Presbervernichtungssystem geschwelgt zu haben. „Ach, wenn es nur immer so bliebe!“ Dieses sehnsuchtsvolle Lied klingt aus diesem Artikel heraus. Derselbe kann nur der Verblendung seinen Ursprung verdanken, daß die nichtswürdige Geistesknechtung, in welcher Oesterreich leider unter Mitwirkung der Herren Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten gefangen gehalten wurde, ewig dauere. Den Bischöfen wird der weltliche Arm unbedingt zur Verfügung gestellt, um mißliebige Bücher zu vernichten! Die Regierung verspricht durch „jedes“ zweckentsprechende Mittel die Verbreitung der von irgend einem Bischofe als verwerflich bezeichneten Bücher zu hindern! Von Recht und Gesetz ist da keine Rede mehr, bei diesem papiereuen Kreuzzuge gegen die „schlechten Bücher“; Willkür, die Vereinigung des allezeit bereiten Absolutismus mit der Inquisition, das ist die Signatur!

Die schändlichsten Zeiten des Mittelalters müßten wiederkehren, wenn dieser Artikel zur Ausführung kommen könnte, wenn nicht weltgeschichtliche Ereignisse diesen verwerflichen Apparat der Geistesautorität zerstört hätten, bevor er noch recht in Thätigkeit gesetzt werden konnte. Heute schützt uns das Presbiterium gegen diesen Artikel. Soll aber auch nur das Mal aufrecht erhalten werden, daß wir uns ewig an die Schande der Geistesnechtung erinnern, die man uns zugebracht, daß es uns stets eine Drohung für die Zukunft sei? Kann und darf das Concordat bestehen bleiben?

Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehe nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trident zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trident und das apostolische Schreiben, welches mit „*auotorem fidei*“ beginnt, erlassen hat.

Ehe und Hausstand! Freundliche Gedanken für jeden sittlich entwickelten Menschen regt ihr an. Aber auch dunkle Mächte schlummern in euch. Und das Concordat hat zum Richter über diese dunklen Gewalten, die in der Ehe entfesselt werden können, nicht Männer bestellt, die in der Familie leben, die den Hausstand kennen, die nach den, unsern Anschauungen, Sitten und Verhältnissen zusagenden bürgerlichen Gesetzen rechtsprechen, sondern ehelose, dem Familienglied und Leid entzogene Männer, die nach mittelalterlichen Gesetzen über die in der lebendigsten Gegenwart wurzelnden Verhältnisse ihre Urtheile schöpfen. Und welche Urtheile! Urtheile ohne Rechtsbefahrung und ohne den in logisch gegliederten Beweisen wurzelnden thatsächlichen Halt! Darf die Ehe noch länger dieser unvollkommenen, dem Heiligsten, der Familie, gefährlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte unterworfen bleiben? Und wenn nicht, dann, ihr gesetzgebenden Factoren, jagt und zaudert nicht länger mit der Aufhebung des Concordats!

Elfster Artikel.

Den Bischöfen wird es freistehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder

aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Säubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Der Geist der Staatsbürger wurde den Bischöfen durch die bisherigen Artikel überliefert; in diesem kommen nun auch die Körper an die Reihe. Die Handhabung der Disciplin gebührt jeder Genossenschaft innerhalb ihres Kreises. Aber die Freiheit des einzelnen Bürgers darf keiner anderen Gewalt als jener des Staates überantwortet werden. Hier aber wird den Bischöfen das unglaubliche Recht eingeräumt, über die ihnen unterstehende Geistlichen nach ihrem Belieben nicht bloß Kirchenstrafen, sondern andere Strafen, für welche keine Gränze gezogen ist, zu verhängen. Wohl gemerkt: kein Rechtsverfahren, kein Beweis, kein Urtheil durch unabhängige Richter sind die Prämissen der Bestrafung; der Bischof allein und nach seinem Ermessen straft Geistliche und sperrt jene nöthigenfalls ein, „welche aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind.“ Nicht einmal die Natur des Vergehens wird auch nur angedeutet, kein richtiges Verhältniß der Strafe zur Schwere der strafbaren Handlung wird festgesetzt. Die niedere Geistlichkeit ist völlig rechtlos, der Willkür und nur der Willkür des Bischofs überantwortet. Ja wenn ein fanatischer Epigone der Innocente, Boniface oder Torquemada irgendwo zu einem Bischofsstuhle gelangte, er könnte einen armen, irrenden, vielleicht nur im orthodoxen Glauben irrenden Priester geißeln lassen, ohne befürchten zu müssen, der Strafgewalt des Staates zu verfallen. Denn er ist von derselben ausgenommen (Art. 14, 2. Absatz) und kann auf den 11. Artikel als auf sein Recht pochen, welches keine Schranke kennt. Wer wagt es bei solchen Bestimmungen unserm humanen und rechtsbewußten Jahrhundert den Faustschlag einer Vertheidigung des Concordats in das Antlitz zu schleudern?

Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Dieſte Rechtsanmaßungen der römischen Curie ohne practische Bedeutung bilden den Inhalt der vorstehenden Artikel. »Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse« willigt die Curie ein, daß die weltlichen Rechtsſachen der Geistlichen von weltlichen Richtern entschieden werden. Es ist wahrhaft ein Hohn auf den modernen Geist, wenn auch nur die Idee ausgesprochen wird, die weltlichen Rechtsſachen könnten der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sich in Ehesachen so jämmerlich bewährte, unterstehen, und es sei ein Zugeständniß bloßer Gnade, wenn der weltliche Staat die weltlichen Rechtsſachen auch der Geistlichen seinem Forum zuweisen dürfe. Alles Rechtsbewußtsein häumt sich gegen diese Anmaßung auf, die ja zugleich eine steife Drohung für die Zukunft ist. Denn die wackere Curie in Rom behält sich vor, das wohlwollende Zugeständniß zurückzunehmen, wenn die Zeitverhältnisse zu ihren Gunsten sich ändern sollten, was nächst Gott die Völker zu verhindern wissen werden! Man male sich aber den Rechtszustand aus, wenn Geistliche z. B. über die Schulden der Geistlichen rechtspredchen würden! Und um mit solchen Rechtsanmaßungen den Rechtsſinn des Volkes zu beleidigen, sollte das Concordat aufrecht bestehen?

Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsſachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischof die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es notwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgefordert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trident in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5 de reform.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorſorge treffen.

Was im 12. und 13. Artikel an Rechtsanmaßungen angeknüpft wurde, wird hier fortgesponnen, was dort nur wie eine leise Drohung für eine ferne Zukunft klang, wird hier, wenigstens partiell, zur practischen unheilvollen Wirklichkeit. Zwar ist die römische Curie auch in diesem Artikel so herablassend, zu gestatten, daß Geistliche, welche sich zu Verbrechen herabgewürdigt haben, von den Strafgerichten ergriffen und abgeurtheilt werden. Aber was die Strafe betrifft, werden sie von der weltlichen Gerichtsbarkeit zum großen Theile wieder ausgenommen: die Kerkerstrafen sollen sie nur an Orten erleiden, wo sie von den Weltlichen abgefordert sind. Nun kann aber der Staat keine Strafanstalten bauen, die nur für das, allerdings nicht ganz unbedeutende, Contingent von abzustrafenden Geistlichen bestimmt wären. Die Folge ist, daß verurtheilte Priester theilsächlich der Kerkerstrafe entzogen und den geistlichen Correctionshäusern überantwortet sind. Ja es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Geistlichen bei Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretung nur in ein Kloster oder geistliches Haus eingeschlossen werden sollen. Die weltliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird hier geradezu illusorisch gemacht und die Rechtsanmaßung zu einem geschriebenen Rechte krystallisirt. Vorrecht und wieder Vorrecht tritt uns auf jedem Blatte, in jeder Zeile entgegen.

Diese Vorrechtsgier findet aber ihr über alles Maß hinausſchreitendes Ziel in der völligen Ausnahme der Bischöfe von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welche der zweite Abſatz dieses Artikels durch die Bezugnahme auf die Vorschrift des tridentinischen Concils ausspricht. Der Staat macht also einzelne Unterthanen, wenn auch noch so hervorragend gestellte, exterritorial, als wären sie Gesandte einer fremden Macht; und die Züchtigung des Verbrechers, der sich etwa unter dem Würdenkleide des Bischofs verbirgt, ist von der Einwilligung des Papstes, eines fremden Souveräns, abhängig! Die Abdication der Staatsgewalt zu Gunsten der Kirchengewalt ist hier besiegelt.

Und diese Bestimmung ist bereits practisch geworden. Wer erinnert sich nicht jenes glaubenseinheitlich umstrahlten tirolischen Bischofs, dessen Name unter der berühmten Adresse der Fünfundzwanzig zu lesen ist, der in einem Hirtenbrief seinem Lutherhaffe schmähenden

Ausdruck gab? Die verhaselwunterte tirolische Staatsanwaltschaft fand zwar, daß jener Bischof strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Der wahre Grund lag aber in seiner concordatlich verbürgten Exemption von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit. Und der damalige Justizminister v. Hein, der in diesem Falle gerne dem Ansehen der Justiz auch gegen einen Bischof Nachdruck verleihen hätte, mußte sich damit begnügen, ihm einen Schreibebrief zu senden, den Se. bischöflichen Gnaden allerdings auch nicht auf seinen Spiegel gesteckt haben dürfte.

Aber was sind das für Rechtszustände? Den nicht mit der Bischofsmütze gezierten Uebertreter des Gesetzes verurtheilt man, den Bischof zankt man schlimmsten Falls aus. Wo ist hier die Rechtsgleichheit? Und deshalb sechsunddreißig Artikel Concordat?

Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in soweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstaten.

Immunität der Kirchen! Leeres Wort gegenüber den heutigen gesellschaftlichen und Rechtszuständen! Wie verirrt es sich in das Concordat? Zur Mahnung an die entartetsten Rechtszustände, unter deren Herrschaft der Krummstab die Verbrecher schützte! Wenn das Mittelalter sich so anspruchsvoll in die neue Zeit hereindrängt, soll diese Achtung vor dem Concordate schaffen?

Sechzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Geiste gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.

Während die Curie der weltlichen Gerichtsbarkeit in den Arm fällt, wenn sie in Straffachen sich an Geistliche heranwagt (Art. 14), hat sie sich aber in dem Concordate des weltlichen Arms zur Unterstützung der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu versichern gewußt. Die Regierung wurde verpflichtet, nöthigenfalls wirksame Hilfe zu leisten, damit die bischöflichen Urtheile wider Geistliche zur Vollstreckung kommen. Wenn es also dem Bischöfe beliebt, einen Geistlichen einzusperrn, so muß der Staat Sr. bischöflichen Gnaden Polizeidienste leisten und den etwa widerspenstigen Geistlichen ohne Rechtsverfahren, ohne Beweis, ohne richterliches Urtheil mit Gewalt in das geistliche Correctionshaus bringen. Wer wird in einer solchen Stellung, welche dem Staate gegenüber der Kirchengewalt hier angewiesen ist, nicht eine Verletzung der Würde des Staates, eine Verletzung des Verhältnisses von Kirche und Staat erkennen?

Die Sorgfalt für den Schutz der Geistlichkeit, des Gottesdienstes, der kirchlichen Einrichtungen, welche dieser Artikel zur Schau trägt, ist ein übrigens schlaues berechneter Pleonasmus, denn die österreichische Strafgesetzgebung ist vollauf darnach eingerichtet, jedem Religionsbekenntnisse und seinen Dienern Schutz vor Mißachtung zu verleihen. Zu einem solchen Zwecke war diese Concordatsbestimmung nicht nothwendig.

Aber dieser salbungsvolle Artikel bezweckt mehr. Er will, daß die Staatsbehörden sich zu jenem äußeren Formendienste gegen die Geistlichkeit herablassen, welcher die letztere vor allem Volke als die überlegene Macht erscheinen läßt und dessen drastischer Ausdruck das Bach-Barfüßele in Rom war. Dazu ist aber am allerwenigsten ein Concordat nothwendig.

Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trident dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Heren es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit

Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

In diesem Artikel hat Sr. kaiserlichen Gnaden der Herr Cardinal-Unterhändler die bischöflichen Seminare zwar auf Staatskosten zu erhalten, aber jeden Einfluß des Staates auf Leitung derselben, Ernennung der Professoren, Aufnahme der Zöglinge u. s. w., zu entfernen gewußt. Der Staat zahlt, der Bischof lenkt; was will man mehr? Und wenn die Herren Bischöfe noch des Weiteren Geld benöthigen zur Erhaltung ihre Seminaristen, so hat der Staat es zu leisten. Kraft des Concordates, so daß auch in diesem Punkte sich die Bischöfe als ein vierter Factor der Gesetzgebung, eine Art von staatsrechtlichem Aftersgebilde, in unser constitutionelles Recht einfügen wollen (Art. 4, Z. 3). Wenn irgend eine Anstalt allen staatlichen Einfluß von sich weisen will, dann muß sie auch ohne Staatshilfe bestehen können; wer aber vom Staate Geld begehrt, der muß demselben auch das Recht der Einflußnahme gewähren. Ist es mit gesunden Staatsprincipien vereinbar, dem Staat sogar in finanziellen Fragen der Kirchengewalt zu unterwerfen?

Neunzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchengrenzen neu errichten oder neue Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Eine Perle des Concordats! Die römische Curie verfügt über das Territorium Oesterreichs. Sie errichtet Kirchengrenzen und nimmt Gränzbeschreibungen derselben vor, wenn es das Wohl der Gläubigen erfordert. Das ist kein Act der Autonomie, das ist ein unmittelbarer Uebergriß in das Bereich der Staatsgewalt. Jeder Verein muß an gewisse äußere Schranken seines Wirkungskreises gebunden sein, welche eben die Grundbedingung seiner Existenz bilden. So ist es auch mit der Genossenschaft der katholischen Kirche. Ihre äußere Existenz im State gliedert sich nach den einzelnen Kirchenverwaltungsterritorien oder Sprengeln, bei deren Abgränzung nicht bloß die Kirche, sondern auch der Staat ein sehr wesentliches Interesse wahrzunehmen hat. Die Kirche kann finden und sie findet es auch in der Regel, daß eine sehr vielgestaltige Abstufung von Kirchengrenzen stattfinden solle, da nie genug Hirten für die gläubige Heerde sind. Je mehr Kirchengrenzen, desto mehr Bischöfe und natürlich desto mehr Frömmigkeit bei gleichzeitig vermehrter Dotirung. Aber gerade dieser letztere Punkt macht es dem Staate zunächst wünschenswerth, auch ein Wörtchen bei

der Eintheilung von Kirchengrenzen mitzureden. Denn die Kirche liebt zwar die reichen Bischofsitze, der Staat, das Volk liebt sie aber weniger, weil sie aus dem Säckel der Steuerzahler dotirt werden sollen, und es zu den ungeheuerlichsten Zumuthungen und staatsrechtlichen Mißgestaltungen gehört, daß der Staat gerade die Bischofsitze mit Gütern ausrüstet, an deren Errichtung die Kirche Gefallen findet. Aber in einem Reiche, in welchem die Mehrzahl Katholiken sind, hat der Staat auch als Verwaltungsorganismus ein großes Interesse an der Art der Abgränzung der Kirchengrenzen, weil, Gott sei Dank, trotz Concordat und Compagnie der Staat noch immer, wenn auch in wesentlich geschmälerterem Maße, das Oberaufsichtsrecht über die Kirche ausübt und die tollste Confusion entstände, wenn die Kirche ausschließlich nach dem geistlichen Wohle der Gläubigen — wie sie dieses Wohl versteht — die Kirchengrenzen abgränzte. Endlich haben auch die Gläubigen in ihrer allerdings sehr bescheidenen Eigenschaft als Staatsbürger auch ein Recht, von der Staatsgewalt zu verlangen, daß die sie auch in bürgerlicher Richtung wesentlich berührende Eintheilung der Sprengel nicht ausschließlich nach kirchlichen Gesichtspuncten geregelt werde.

Freilich trägt der Artikel einen glatten Katzenpelz um seine Schultern, welcher in dem Zusatz zu erkennen ist, »der heilige Stuhl werde in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.« Aber dieser vermeintlich beruhigende Zusatz ist gerade genug zum Streiten, ohne hinzureichen, um ein fest abgegränztes Recht zu wahren. Wenn der Artikel umgekehrt lauten würde, so möchte er so ziemlich das Richtige treffen. Damit aber die Staatsgewalt im Einvernehmen mit der Kirche wieder die Kirchengrenzen regeln und ein verjährtes werthvolles Recht zurückgewinnen könne, bedarf es — der Aufhebung des Concordats!

Neunzehnter Artikel.

Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen von Seinen Altbischoflichen Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.

Zwanzigster Artikel.

Die Metropolen und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: »Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges

Evangelium, wie es einem Bischöfe geziemt, Eurer kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Gefahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.

Die vom Kaiser ernannten Bischöfe leisten demselben den Eid der Treue. Ein Eid ist ein sehr feierlicher Act, der gewiß auf jeden gewissenhaften Menschen eine bindende Kraft ausübt. Aber diesem bischöflichen Eide scheint man Dinge aufgelastet zu haben, welche er durchaus nicht zu tragen befähigt ist. Sr. fürstlichen Gnaden sagte sich nämlich, wenn die Bischöfe Sr. Majestät den Eid der Treue schwören, so werden sie in der That an den Staat gekettet sein mit ihrem Geiste, ihrer Kraft, ihrem Leben; der Eid ist für Bischöfe ein genügendes Bindemittel, um ihre Treue gegen die Landesgesetze zu sichern. Wenn sie den Eid geschworen, so können sie fortan von den Staatsgesetzen ausgenommen werden. Ein Eid, der von solchen Voraussetzungen ausgeht, kann nicht anders als mit Mißtrauen betrachtet werden.

Man darf billiger Weise fragen, ob die bischöflichen Weisen dem Menschen alle menschlichen Schwächen, die Gefahr des Irrthums, des Strauchelns nehmen. Wie viele Menschen erscheinen vor den Gerichtshöfen, welche feierliche Eide gebrochen, obwohl sie in dem Augenblicke des Schwures bereit waren, ihm gemäß zu handeln! Der Eid ist ein sehr ungenügendes Surrogat für die Strafgesetze auch bei Bischöfen, und wenn uns die Wahl geboten wäre, so würden wir es für zweckmäßiger halten, den verschiedenen bischöflichen Gnaden und Eminenzen den Eid zu erlassen und sie lieber unter die Strafgesetze zu stellen. Gewiß ist aber, daß man eben zu beiden zurückkehren muß, daß die Bischöfe den Eid der Treue gegen Kaiser und Verfassung werden schwören müssen, ohne daß sie mit dieser Eidesmünze die Befreiung von jenen hübschen Texturen erlangen, welche unser jetziger Herr Justizminister im Jahre 1852 frei nach der Melodie von 1803 modulirt hat. Um aber einen solchen gefunden Zustand herzustellen, brauchen wir die — Abschaffung des Concordats!

Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmung

gen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne leibwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchenprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Hier ist abermals eine zwar nicht tiefgreifende, aber doch principiell niemals gering anzuschlagende Ausnahme von dem österreichischen Civilrechte in Bezug auf die Geistlichen begründet. Sachlich ist die Ausnahme von keinem Belange; aber die allgemeinen Gesetze können keine Ausnahme erleiden, wenn man nicht die Einheit des Rechtes zerklüften will. Das Concordat ist wölflisch in die Härde unseres bürgerlichen Gesetzbuches eingefallen und hat sich das Ehrerecht herausgeholt, um es zu zerreißen und zu vertilgen (Art. 10). Ebenso hat es in das bürgerliche Erbrecht durch die Bestimmung dieses Artikels einen Riß gemacht. Dieser reicht sogar so weit, daß er weltliche Personen, welche gesetzliche Erben nach Geistlichen sind, zwingt, sich an die Regeln des Kirchenrechts bei Antretung der angefallenen Erbschaft zu halten. Ist dem Erben und Vererber eine Gewissens- oder Glaubensangelegenheit, welche der autonomen Regelung einer Kirchengenossenschaft angehört? Hat nicht selbst der dreizehnte Artikel die gnädige Rücksichtnahme des heiligen Stuhls auf die Zeitverhältnisse ausgesprochen und die weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen dem weltlichen Gerichte eingeräumt? — So schafft dieses Concordat Rechtswirrnisse, aus welchen uns nur die Befreiung vom Concordate selbst befreien kann.

Zweiundzwanzigster Artikel.

In sämmtlichen Metropolitanz- oder erzbischoflichen und Suffraganzkirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnprebenden wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel

aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrnstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dieser Artikel handelt von der Besetzung der geistlichen Würden, und beschneidet unbarmherzig die Rechte der Krone. Die erste Würde an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt der Papst. Diese Würde hat früher Seine Majestät vergeben. Freilich sind verhältnismäßig nicht viele Stellen aus der Machtphäre des Kaisers ausgeschieden worden. Aber von ungeheurer und principieller Tragweite ist es, daß die ersten Stellen der Papst sich zur Besetzung vorbehalten. Denn darin soll sich die Ueberlegenheit der geistlichen Gewalt über die weltliche Macht, dann das Recht des Papstes zur Besetzung der Würden und Pfründen manifestiren, von welchem Rechte er nur aus Gnaden zu Gunsten des Kaisers verzichtet. Diese Bestimmung ist eine drastische Illustration zu der in der Adresse der fünf und zwanzig Bischöfe enthaltenen Behauptung, daß die Rechte Seiner Majestät nicht geschmälert wurden. Abgesehen davon, daß jede Rechtsverminderung des Staates auch eine Rechtsverminderung der Krone ist, daß alles dasjenige, was der Staat an die Kirche abtrat, auch von der Krone an die Kirche abgetreten worden ist, daß also die Rechte der Krone eine ungeheurere Beeinträchtigung erfahren haben, zeigt dieser Artikel in einem ganz concreten Falle den Verlust eines Besetzungsrechtes der Krone, das in der Art, wie es verloren wurde, eine weit über seine quantitative Bedeutung hinausreichende qualitative Wichtigkeit hat und eine Niederbengung des Staates unter geistliche Gewalt symbolisirt. Nichts ist empörender als die fortgesetzte Unterordnung des Staates unter die Kirchengewalt, welche sich von Artikel zu Artikel kundgibt; wie man dennoch die Behauptung wagt, die Rechte der Krone seien nicht geschmälert worden, das gehört eben in — die bischöfliche Adresse. Uns scheint, daß diese Worte der Adresse, die Rechte der Krone seien nicht geschmälert, erst dann zur Wahrheit werden, wenn das Concordat aufgehoben sein wird.

Drei und zwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarus und der Theologus, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologus in der durch das heilige Concilium von Trident in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vier und zwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Bes-

chlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Dieser Artikel bedeutet eine Vermehrung der Pfründen, mithin etwas für die Geistlichen sehr Angenehmes. In den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen sollen die Würden eines Canonicus-Beichtigers und eines Canonicus-Schriftenerklärers eingeführt werden. Der Staat hat diese Pfründen zu dotiren und die Bischöfe haben sie zu vergeben. Natürlich, das ist ganz im Geiste der übrigen Bestimmungen des Concordats. Daß sie aber nicht nothwendig sind, ist aus dem historischen Ursprung dieser Würden abzuleiten. Das tridentinische Concil, auf welches sich das Concordat hier und an vielen anderen Stellen beruft, hat eine große Entartung in der Geistlichkeit vorgefunden, welche sich, wenn nicht Schlimmerem, dem Müßiggange hingab. Um die Uebung kirchlicher Handlungen von Seite der Geistlichkeit zu sichern, hat das Concil festgesetzt, daß an jedem Capitel wenigstens ein Würdenträger die Beichte abnehmen und ein zweiter dem Volke die Schrift erklären müsse. Wir können nicht denken, daß im Jahre des Heils 1555, in dem heiligen Jahre des Concordates, der Zustand der Geistlichkeit in Oesterreich ein solcher gewesen sein sollte, daß die Ausführung der tridentinischen Bestimmung für nothwendig befunden werden mußte? Wir können nicht glauben, daß Se. fünflichen Gnaden der Cardinal-Vollmachtträger ein solches Motiv für Aufnahme dieses Artikels vorschützen sollte? Falle nun die Antwort bejahend oder verneinend aus, in dem einen wie in dem andern Falle ist es unbestreitbar, daß das Concordat zu den Ueberflüssigkeiten gehört, wenn bloß die in diesem Artikel angestrebten Zwecke ins Auge gefaßt werden; daß es aber zu den rechtlichen Unmöglichkeiten gehört, wenn man die Mittel erwägt, mit welchen diese Zwecke erreicht werden sollen, nämlich: Staatsmittel, welche dem Ermessen der Kirche dienstbar gemacht werden sollen. Der Steuerzahler, der unter der Last der Steuern zusammenzubrechen droht, der das Gespenst des Staatsbankerotts vor Augen und davor bangt, soll sich die Extrastrenge bereiten, den Canonicus-Beichtvater und Schriftenerklärer zu erhalten. Da bitten wir lieber um — Abschaffung des Concordates!

Vier und zwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trident zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einem aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besondern Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Die Frage der Besetzung der Pfarreien hat unserem tridentinisch geschulten Unterhändler die Gelegenheit geboten, sofort einen Hauptschlag gegen die Josefinitischen Einrichtungen zu führen, der im 31. Artikel seine angemessene Steigerung findet. Kaiser Josef hat bekanntlich eine Reihe von Kirchen- und Klöstergütern säcularisirt — eine Maßregel, vor deren Wiederholung in unseren trostlosen Finanzverhältnissen die verschiedenen Hochwürden, bischöflichen und erzbischöflichen Gnaden zittern — und hat aus denselben den Religions- und Studienfond gebildet, welcher alle Rechte, die mit den eingezogenen Gütern verbunden waren, überkommen hat, darunter auch zahlreiche Patronatsrechte. Die Ausübung der Patronatsrechte, die nach dem bis zum Jahre 1855 bestandenen Rechtszustande ein Recht des Staates, als des Verwalters des Religions- und Studienfondes, war, wurde auf einmal zu einer bloßen Gnade des heiligen Stuhls! Diese Hegererei findet ihre Aufklärung in dem 31. Artikel. Denn da fortan die Kirche Eigentümerin des Religions- und Studienfondes sein soll, so müßten auch alle Patronatsrechte von der Kirche ausgeübt werden, wenn nicht die unbeschreibliche Gnade der römischen Curie dieses Recht dem Staate auch noch ferner ließe; natürlich — bis zur Abschaffung des Concordates!

Sechszwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Geld und wieder Geld, welches das Concordat von den Steuerzahlern in Anspruch nimmt! Vermehrung der Pfarrausstattungen! Vorsorge in allen Nothfällen! Natürlich, das ist Alles eine Schuldigkeit des Staates, der alle Pflichten, aber keine Rechte kennt; der die wenigsten Pfarren besetzt und zusehen muß, wie der Bischof aus den bestehenden Pfarren neue ausschneidet und sie dem Staate zur Dotirung anweist, ohne daß dieser ein ernsthaftes Wort mitsprechen könnte. Unsere Beamten, unsere Lehrer, die auch keine genügende Congrua haben, harren vergebens einer Aufbesserung ihrer Dotation; denn für sie pactirt kein Papsst. Ist es nicht nothwendig, so rasch als möglich das Concordat zu beseitigen, damit der Staat und die Steuerzahler die Last ohne das correspondirende Recht abschütteln oder dieses mit Feuer verheulen können?

Die Concordatsbestimmungen über die Ausübung des Patronatsrecht zeigen übrigens so recht deutlich, was es mit den Phrasen von der nothwendigen Anwendung des Kirchenrechts für eine Verwandtniß hat. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Pflichten des Patrons sind diesem letzteren viel günstiger als die österreichischen Patronatsgesetze, welche ihm eine viel größere Last auferlegen. Während nun die hochwürdigen Herren des österreichischen Gelehen wie einem Bienenfellebete aus dem Wege gehen, wenn sie sich durch dieselben beengt fühlen, so treten sie mit beiden Füßen in dieselben hinein, wenn sich ein kleiner Nutzen für sie herauschlagen läßt. Wir begreifen das Wohlwollen der hohen Geistlichkeit just für nutzbringende österreichische Gelehe; aber wir sind doch der Meinung, wenn zum Bedelben der katholischen Kirche und zum Seelenheil der Gläubigen die Anwendung der Kirchengesetze so nothwendig ist, daß man durch das österreichische Recht den Concordatskneuel durchschlag, dann müßte man auch auf die Annehmlichkeiten des österreichischen Rechtes verzichten, wenn man die Wahrschichtigkeit seiner Bestrebungen nicht selbst in ein schiefes Licht bringen wollte. Dieses widerspruchsvolle Concordat, welches Sr. kaiserlichen Gnaden so eingerichtet, daß es der hochwürdigsten Geistlichkeit stets die Mutterseite zuzwendet — wie lange wird es uns noch mit der trockenen Brotsseite abspenden dürfen?

Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft

der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegenheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Der Staat zahlt, dotirt, darf aber beiseite kein Recht in Bezug auf die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien ausüben; auch der Genuß der zeitlichen Güter entspringt nur der kirchlichen Einsetzung, daher die Verwaltung derselben nur kraft der kirchlichen Einsetzung stattfinden kann! Immer dieselbe alte Geschichte, die aber in jedem Artikel wieder neu ist: der Staat hat die Last, die Kirche das Recht und den Vortheil. . . Vortreffliches Concordat!

Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorgenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verfahren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dieß Alles hat auch von den weiblichen Orden in soweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung findet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es freistehen, in ihre Kirchenprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.

Aus diesem Artikel starren uns nicht ganz willkommene Gestalten entgegen: ein ganzes Heer von unbekanntem Ordensverbrüderungen und Ordensverschweierungen lauert auf dieser concordatlichen Einbruchstation, um den günstigen Moment abzuwarten. Es ist beklagenswerth, daß sich im Punkte der Orden der Staat aller seiner Rechte begeben hat; denn die nothdürftig angeleinete Verpflichtung zur Pflege des Einvernehmens mit der Regierung, schließt für die letztere kein Recht zum Veto gegen die Zulassung irgend eines bedenklichen Ordens in sich. Der Bischof verhandelt, und wenn dieselben resultatlos bleiben sollten, kann er, gestützt auf diesen Artikel des Concordats, kraft

eigenen Rechtes die Constituirung des Ordens in Oesterreich vornehmen. Fragen wir aber, ob sich was immer für Vereine bilden können, ohne den gesetzlichen Bedingungen zu entsprechen? Nein! Bisher konnte überhaupt gar kein Verein ins Leben treten, ohne vorher die staatliche Genehmigung zu erhalten. Und nach dem der Gesetzgebung entgegenstehenden neuen Vereinsgesetzentwürfe sind strenge Bedingungen für die Bildung von Vereinen vorgeschrieben; namentlich sind Ausländer von Vereinen ausgeschlossen. Was sehen wir aber an den Orden, welche sich in Oesterreich herandrängen? Die Thatsache, daß sie aus Ausländern bestehen, welche der unaufhaltsame Tritt der Aufklärung, Bildung und Freiheit aus anderen Ländern verschleucht und diese Ausländer sind nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern sie erlangen sogar unter dem Schutze des Concordats in Oesterreich theilweise eine Ausnahmstellung von unseren allgemeinen Strafgesetzen (Art. 14). Ist es nicht exorbitant, daß der Staat sich in solchem Umfange an die Kirche preisgegeben, und kann man, darf man auch nur einen Augenblick zögern, einen Staatsact zu widerrufen, der für seine Schützlinge eine so grelle unverantwortliche Ausnahmstellung von den allgemeinen Gesetzen zur Voraussetzung hat?

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unversehrlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Gegen diesen Artikel läßt sich principiell nichts einwenden. Wir wollen die Kirche keineswegs von dem Rechte der Erwerbung des Eigenthums ausschließen; wir dürfen es auch nicht, da eine solche Beschränkung im Widerspruch mit den für alle anderen Staatsbürger giltigen wäre. Da wir nun das Concordat von dem Standpunkte bekämpfen, daß es der Geistlichkeit eine ganz unzulässige Ausnahme von den Gesetzen gewährt, daß es den Staat an die Kirche ausliefert, so werden wir am allerwenigsten ein Recht der Kirche bekämpfen, welches ihr nicht mehr als den anderen Staatsbürgern gewährt und deren Hinwegnahme eine Ausschließung der Kirche von Allgemeinrechten wäre. Aber der Artikel, wie er vorliegt, geht über das richtige Princip hinaus und begründet, wie sich denn die verschiedene Curie und unsere ebenso bescheidenen Bischöfe nirgends mit den Rechten der an-

deren Staatsgenossen für die Kirche begnügen, eine weitgreifende Ausnahme von den Gesetzen. Denn der Artikel bestimmt, das Eigenthum der Kirche werde hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverleßlich bleiben. Nun besteht zu Gunsten keines einzigen Staatsbürgers eine solche durch einen Vertrag mit einer auswärtigen Macht verbürgte Sicherung seines Eigenthums gegen legislatorische Acte. Unsere Staatsgläubiger harren und bangen, was die nächste Zukunft bringen werde. Unsere Clerisei aber lebt guter Dinge und hüllt ihr Eigenthum in das Concordat. Ein solcher Schutz gegen etwaige legislatorische Verfügungen von eiserner Nothwendigkeit ist ein Eingriff in das Recht des Staates, welchem alle Staatsgenossen unterworfen sind, und drückt Oesterreich in Eine Linie mit der Türkei oder irgend einem anderen ohnmächtigen Staate herab, dessen Unterthanen sich unter den Schutz des Auslandes stellen.

Man sieht also, daß, wo immer man das Concordat durchforscht, nirgends das allgemeine Recht eine unverkümmerte Stätte findet, sondern selbst dort, wo es scheinbar zur Geltung gebracht ist, zu Gunsten der Kirche verunstaltet wurde. Da hilft nur: Aufhebung des Concordats!

Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Daß die Verwaltung der Kirchengüter der Kirche selbst gebührt, liegt wesentlich in dem Begriffe der Autonomie, und so wie andere Vereine und Corporationen ihr Vermögen selbst verwalten, so soll dieses Verwaltungsrecht auch der Kirche zustehen. Den Gefahren, die eine unbeschränkte Verwaltung unstreitbar im Gefolge hätte, scheint sich die Kirche selbst nicht verschlossen zu haben, weil in diesem Artikel der Verkauf und die »beträchtliche« Belastung (nach einer auf diesen Artikel basirten Verordnung jede Belastung über 100 fl.) an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden ist. Aber die Form, in welcher diese Bestimmung getroffen wird, ist abermals jene des Zugeständnisses und der gnadenweisen Zustimmung der Curie, während die Kirche den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist, und ja auch für andere Corporationen, wie z. B. Gemeinden, gewisse Einschrän-

kungen bei der Verwaltung ihres Vermögens, insbesondere bei Aufnahme von Darlehen, Veräußerung von Gemeindevermögen bestehen. Ueberall quillt der Hferdemuth kirchlicher Ummaßung hervor. Um aber die Staatsgesetze auch bei der Kirche anzuwenden und den Staat von dem Gnadenstücke der Kirche abzulösen, bedarf es der Beseitigung des Concordats!

Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Dieser Artikel ist eine Perle des Concordats, natürlich — für die Kirche. Leider ist der Staat die Muschel, aus welcher diese Perle gewaltsam herausgebrochen wurde. Der Religions- und Studienfond, welcher zunächst von Kaiser Joseph II. — nicht von dem sterbenden Kaiser Joseph, den die Bischöfe in ihrer Adresse anrufen, sondern von dem in männlicher Vollkraft stehenden — aus den allzu üppigen kirchlichen und klostertlichen Wucherpflanzen herausgeschritten, aber auch anderweitig ausgestattet und vermehrt wurde, ist fortan wieder Eigenthum der Kirche, in deren Namen und unter deren Aufsicht er verwaltet wird. Ja noch mehr, der Religionsfond soll wieder in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt, d. h. der Kirche zurückgegeben werden. In diesem Punkte trieb die Reaction ihren tollsten Spuk. Während der ganze Zug der Zeit in allen Ländern auf Säcularisirung der kirchlichen Güter gerichtet ist, hat man sich in Oesterreich nicht gescheut, das, was der Staat bereits im verflossenen Jahrhunderte säcularisirt, und noch mehr, wieder der streitenden Kirche zu überantworten. Denn es wurde schon in den Reichsrathsverhandlungen mit Nachdruck hervorgehoben, daß die Behauptung, der Religions- und Studienfond sei »kraft seines Ursprunges« Eigenthum der Kirche, in dieser Allgemeinheit eine Unwahrheit sei, und daß Seine fürstlichen

Gnaden den Eigenthumsitel der Kirche keiner allzugenaumen Prüfung unterzogen, daß er höchstens eines seiner klugen Augen bei dieser Prüfung verwendet habe. Abgesehen von diesen sich nur auf einen Theil des Fondes beziehenden Bedenken, ist die Behauptung, der Fond sei Eigenthum der Kirche, auch in ihrer Totalität gänzlich unhaltbar. Denn die Eigenthümer jener Güter sind längst nicht mehr vorhanden, sondern haben mit der Einziehung der Güter gleichzeitig ihre rechtliche Existenz verloren. Wenn jetzt die »Kirche« in diesem allgemeinen Begriffe das Eigenthum beansprucht und erhält, so ist dies rechtlich gerade so, als wenn dieses dem nächstbesten Bettler geschenkt worden wäre. Dieser hat nicht mehr Recht an den Gütern als die Kirche. Wenn die Güter an die wirklichen Eigenthümer zurückgelangten, wie könnte gleichzeitig bestimmt werden, daß jene des Religionsfondes erst in bleibende kirchliche Ausstattungen getheilt werden sollen, nachdem die Güter ursprünglich schon bestimmte kirchliche Ausstattungen darstellten? Diese Klausel ist die kräftigste Widerlegung des ebenso kühn als fälschlich an die Spitze des Artikels gestellten Eigenthumsanspruches. Diese Millionen des Doppelfondes, welcher bis dahin zu Cultus- und Unterrichtszwecken, jedoch nach dem reifen Ermessen des Staates, verwendet wurden, sollen nun gänzlich der Kirche überantwortet, oder, um es richtig zu sagen, »geschenkt« werden, ohne daß der Staat ferner auch nur den geringsten Einfluß auf die Verwendung zu üben hätte. Ja, gleichzeitig mit der Anskleferung dieser Millionen, die schon bisher für den Bedarf der Cultus- und Unterrichtszwecke nicht ausreichten, und die dann unter der Verwaltung der Kirche noch weniger hinreichen würden, verspricht der Staat seine Leistungen zu vermehren! Wenn ein Private so widersinnig handeln würde, man würde ihm einfach einen Curator bestellen. Um so unglaublicher erscheint es, wie ein ganzes, großes Staatswesen von verblendeten Männern auf solche concordatliche Irrpfade geführt werden konnte.

Zweiunddreißigster Artikel.

Das Ertragniß der erledigten Pfründen wird, in soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazugehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchst ihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchenprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmung

gen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuversetzen gedenken.

Ueber diesen Artikel, der ein Anhang des vorigen ist, wird sich zunächst Ungarn mit der Kirche abzufinden haben. Im Uebrigen wiederholt sich einfach die in dem Concordate endemisch waltende Ueberantwortung staatlicher Rechte an die Kirche.

Dreiunddreißigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Anmaßung über Anmaßung! Die Kirche wirft ihre Blicke auf den bereits aufgehobenen kirchlichen Zehent, versagt sich aber die Befriedigung ihres Anreizes, in der Form einer »Gestattung«, welche einer Rechtsanmaßung gleichbedeutend ist. Diese ist zwar, soweit der aufgehobene Zehent in Frage kommt, ohne practische Wirkung. Aber soweit sie den noch bestehenden Zehent betrifft, ist sie ein unmittelbarer Eingriff in das staatliche Gesetzgebungsrecht von principiell tiefgehender Bedeutung. Denn der ganze Artikel zeigt, mit welcher Feindschaft die Kirche die wichtigste volkswirtschaftliche Errungenschaft, welche die Völker Oesterreichs den »vorübergegangenen Erschütterungen« verdanken, nämlich die Entlastung von Grund und Boden betrachtet, er zeigt, wie wenig die Kirche die Bedürfnisse des staatlichen Lebens versteht und berücksichtigen will, wie sie thatsächlich bestrebt ist, die wenigen noch zu ihren Gunsten bestehenden Reste der Grundlasten aufrecht zu erhalten. Wer glaubt aber die volkswirtschaftliche Entwicklung des Staates ohne Schaden den Kirchengesetzen unterordnen zu dürfen? Wir müssen daher das Concordat sogar in der Richtung

abschaffen, daß wir die Befreiung des Grundes und Bodens bis auf die letzten clericalen Lastenreste durchzuführen können.

Vierunddreißigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Das ist das clericale Sturzbad, das über das ganze Oesterreich ausgegossen wird. In den vorhergehenden Artikeln hat man alles Mögliche im Besondern geordnet, Geistliches und Weltliches, Ueßeres und Inneres, Geistiges und Materielles, was nur Herzensbegehrt der Bischöfe war; und daß dieser Herzensbegehrt ein weiter, umfassender war, darüber haben uns leider die vorhergehenden dreiunddreißig Artikel gelehrt. Aber daran war den Herren noch nicht genug, obwohl wir schon mehr als genug daran haben. Sie haben daher noch geschwinde ihren heiligen Mantel über das gesammte Staatswesen geworfen und haben es auf diese Art für sich in Besitz genommen. Denn alles übrige, kirchliche Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, soll nach der Lehre der Kirche und ihrer Disciplin geleitet und verwaltet werden. Das ist ein fürchtbar weiter, dem Einflusse und der Macht der Geistlichkeit zugewiesener Raum. Was ist nicht unter dem Begriffe »geistliche Sache« im Sinne der Kirche zu verstehen, wie umfassend sind die Begriffe des »Leitens nach der Lehre der Kirche!« Wir haben aus den vorhergehenden Artikeln entnommen, welche Ansprüche die Kirche erhebt, die sie nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse fallen läßt, und deren Wiederaufnahme sie sich daher für günstigere Zeitverhältnisse vorbehält (Art. 13, 15, 33). Aber alle diese anmaßlichen Ansprüche, die ausdrücklich hervorgekehrt wurden, sind noch gering gegen jene, welche sich in diesem Artikel schweigender Beredtheit und faltenreicher Verborgenheit verschließen.

Wir greifen eine der bekannteren päpstlichen Verordnungen (die Const. Unam Sanctam) heraus, um einen Begriff der Rechtsanmaßung zu geben, die dieser Artikel zugleich verhüllt und verräth. In jener Constitutio heißt es: »Gewiß, wer läugnet, daß in der Macht Petri das weltliche Schwert enthalten sei, beachtet schlecht das Wort des Herrn, der da sagte: Stecke dein Schwert in die Scheide! In der Macht der Kirche ruht also das geistliche und weltliche Schwert. Aber dieses ist für die Kirche, jenes aber von der Kirche zu führen; jenes ist

des Priesters, dieses ruht in der Hand der Könige und Krieger, aber auf den Wink und das Ermessen des Priesters widerruflich — — denn in Wahrheit die geistliche Macht hat die Gewalt, die weltliche einzusetzen und sie zu richten, wenn sie vom Guten abweicht — — Also wenn die weltliche Macht abirrt, wird sie von der geistlichen Macht gerichtet werden — —«. Hier ist mit päpstlicher Autorität ausgedrückt, was die Kirchenlehre unter kirchlicher Sache und unter deren Leitung versteht.

Das ganze Gebiet der weltlichen Macht ist der Kirche dienbar, denn das weltliche Schwert ist nur für sie zu führen; die Kirche setzt die weltliche Gewalt ein und richtet sie ebenso, wenn sie »vom rechten Pfade abirrt,« als wie den irrenden Schullehrer (Art. 8).

Ihr Concordatsreiter, habt Ihr noch die freche Stirne, zu läugnen, daß durch das Concordat das ganze Staatswesen mittelbarer Weise überantwortet ist, daß nicht die päpstliche Tiara Gebieter in Oesterreich ist? Sie mag, wie es ja in so bescheidener, wohlthuernder Weise ausdrücklich im Concordat steht, »mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse«, ihr weitgehendes Recht ruhen lassen; aber die Befugnis ist ihr im Concordate eingeräumt, bei günstiger Gelegenheit ihr ganzes vermeintliches Recht zu verwirklichen. Ja, wenn die weltliche Gewalt Oesterreichs dem Papste nicht Gehorsam leistet, so kann er — freilich ist der Würdenträger im Vatican heute ein alter, gebeugter, bedrohter Mann; aber können die Gregor und Innocenz nicht wiederkehren? — kraft des Concordates einen Legaten nach Oesterreich senden, um diese abtrünnige Gewalt zu richten. Denn der vorstehende Artikel ist unbegrenzt. So tief haben die Concordatschöpfer den Staat Oesterreich unter die Kirche gebeugt!

Ringen wir mit aller gesetzlichen Macht nach Befreiung!

Fünfunddreißigster Artikel.

Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widersprechen, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb versprechen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofürne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Alles, was dem Concordate widerspricht, ist abgeschafft. Das ist ein radikales erschöpfendes Wort, vor dem man nicht zurückschreckte, als es galt, das ganze Staatswesen nach dem „Wink des Priesters“ zu regeln. Lernen wir von unseren Vorgängern und ahmen wir so erprobten Lehrern nach!

„Immerdar!“ Es wird nur von der Kraft der geistigen Bewegung, von der Nachhaltigkeit des Aufschwunges der Völker Oesterreichs abhängen, wie bald dieses Wort zu einem leeren Schall verflüchtet. Ringen wir ohne Unterlaß, ohne Zaudern, ohne Schwanken, ohne Unterbrechung, daß wir bald dieses unglückliche Wort in unserem Sinne ergänzen: Beseitigt auf „immerdar!“

In dem Schlusssatze dieses Artikels liegt jene einschneidendste Fesselung der legislativen Gewalt des Staates, welche die Regierung bisher nicht abstreifen konnte, und die doch, wenn sie nicht muthig abgeschüttelt wird, den Staat zum Stillstande verurtheilt. „Wenn sich in Zukunft Schwierigkeiten ergeben,“ so wird sich Oesterreich mit der römischen Curie in's Einvernehmen setzen. Klingt dieß nicht, als ob man in Rom selbst erstaunt gewesen wäre über das Unmaß von Staats- und Volkerechten, welches Se. Eminenz hinopferte, als ob man vorausgesetzt hätte, daß sich das Concordat nicht werde durchführen lassen, als ob man den Unwillen, den Widerstand geahnt hätte, den es in dem gesammten Volke erwecken würde, und als ob man diese vertragsmäßige Willensfesselung von vorne herein der gesammten geistigen Bewegung gegen das Concordat als undurchbrechbaren Wall vorbauen wollte?

Lassen wir uns aber nicht einschüchtern! Wir müssen vorwärts, weil eine Zukunft Oesterreichs nur jenseits der in diesem Artikel unserer Selbstbestimmungsmacht gezogenen Grenzlinie liegt!

Also, vorwärts! vorwärts!

Sechshunddreißigster Artikel.

Die Anwechslung der Ratificationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigezeichneten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Bejaubigung haben die vorzuerannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihr Siegel beige drückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundsünfzig.

Mich. Gard.

Wiale. Prela m. p.

(L. S.)

Jos. Otam.

von Klausner m. p.

Erzbischof von Wien.

(L. S.)

REV 15